

SATZUNG AfD-Kreisverband Erzgebirge

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen „Alternative für Deutschland – Kreisverband Erzgebirge“; seine Kurzbezeichnung lautet „AfD KV Erzgebirge“.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist der im Landkreis befindliche Wohn- oder Arbeitsort des Vorsitzenden, solange keine eigene Geschäftsstelle eingerichtet ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes umfasst das Gebiet des Erzgebirgskreises.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung, das Programm und die Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim AfD – Kreisverband Erzgebirge einreicht. Näheres zu Aufnahmeverfahren und -bedingungen regelt die Bundessatzung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, der Landesvorstand wird davon mit einem schriftlichen Bericht in Kenntnis gesetzt. Der Landesvorstand hat ein Vetorecht mit einer Frist von 1 Monat. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Alle Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse dem Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass bei Hinterlegung einer entsprechenden Adresse Email- Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden können. Ein Anspruch auf anderweitige Benachrichtigung besteht dann nicht.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich mindestens drei Wochen vorher. Die Einladung erfolgt bei hinterlegter E-Mail-Adresse in elektronischer Form.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (5) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als 15 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium von dieser Befugnis keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (6) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (8) Der Kreisparteitag beschließt über alle den Kreisverband berührenden Fragen von programmatischer und grundsätzlicher Bedeutung, über die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen, über die Wahl von Delegierten für Bundes- und Landesparteitage, über die Nominierung der Direktkandidaten zu Bundes- und Landtagswahlen. Er wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet den Schatzmeister für abgeschlossene Jahresfinanzberichte.

- (9) Über alle Kreisparteitage ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem stellvertretenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu bestätigen ist.
- (10) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreisparteitag.
- (11) Anträge zum Kreisparteitag können von jedem im Kreisverband geführten antrags- und stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (12) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen; spätestens drei Tage vor dem Parteitag sollen die Anträge den Mitgliedern des Kreisverbandes zugehen.
- (13) Die Wahlordnung des Kreisverbandes richtet sich nach der Bundeswahlordnung.
- (14) Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes haben eine Erklärung über eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit sowie ein höchstens 6 Monate altes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 5 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu 7 Beisitzern,
 - d) dem Schatzmeister.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister müssen einzeln und geheim gewählt werden. Eine Blockwahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Kooptierung muss mit 2/3-Mehrheit durch den gewählten Vorstand erfolgen. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf 20 % der gewählten Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat im Vorstand Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Kooptierung endet mit der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl oder durch Abwahl durch den gewählten Vorstand mit mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (7) Beim Rücktritt von Vorstandsmitgliedern finden zum nächst stattfindenden Kreisparteitag Nachwahlen statt. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig, sofern dieser aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Andernfalls finden die Nachwahlen innerhalb von 3 Monaten statt.
- (8) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er beschließt über alle programmatischen, organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (9) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern dem Umlaufverfahren nicht durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder widersprochen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat der amtierende Schatzmeister ein Vetorecht in Beschlüssen, welche die Finanzen des Kreisverbandes wesentlich belasten. In diesen Fällen entscheidet der Kreisparteitag. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Der Kreisvorstand entscheidet über die Herabsetzung oder Stundung der Beiträge in besonderen Fällen.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Sachsen und dem gebildeten Vermögen.
- (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um 10 Prozent über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Auf einen Parteitagsbeschluss zum Nachtragshaushalt kann verzichtet werden, wenn die Mehrausgaben durch entsprechende Mehreinnahmen gegenfinanziert sind. In dem Fall genügt ein Beschluss des Kreisvorstandes zum Nachtragshaushalt.
- (3) Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und einzeln. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung bestätigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD-Landesverband Sachsen zu übereignen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.
- (3) Der AfD-Kreisverband Erzgebirge haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Regelungen und Bestimmungen, die diese Satzung nicht beinhaltet, werden von der Satzung des Landesverbandes Sachsen und der des Bundesverbandes geregelt.

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Kreisparteitages vom 24.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.01.2019 außer Kraft.